Der Medicinische Richter,

in Betrachtung

der

Todschläge,

dargestellet

von

D. Johann Pauli.

Leipzig,

bey Johann Gottlob Rothen, Buchhändler

in Kopenhagen, 1764.

Vorbericht.

Es fehlet zwar nicht an solchen Schriften, die gründlich von der gerichtlichen Medicin überhaupt, oder von gewissen dahin gehörigen vorgekommenen Fällen handeln; da dieselben aber entweder zu weitläuftig, oder meistens in einer fremden Sprache geschrieben sind: so ist die Hauptabsicht gegenwärtiger Abhandlung, eine kurze Anweisung zu geben, wie sich ein Arzt mit

der Besichtigung und auszustellendem Urtheil bey vorfallenden Todtschlägen, als welche die wichtigsten Stücke der gesetzmäßigen Ausübung der Arzneywissenschaft ausmachen, zu verhalten habe. Ich würde diese Arbeit mit mehrern anatomischen Beweisen und anderer gelehrten Männer Gedanken begleitet haben, wenn ich es bey gegenwärtiger Absicht nicht für was überflüßiges gehalten hätte; die wichtigsten derselben kann ein jeder durch genauere Ueberlegung der Sache selbst, daraus herleiten.

Kopenhagen,

1764.

Erstes Hauptstück.

Von den Eigenschaften eines medicinischen Richters.

§. 1.

Es ereignen sich im menschlichen Leben viele Zufälle, welche, ob sie gleich dem weltlichen Gerichte unterworfen, und dieserhalb von selbigen eine Untersuchung erfordern, nach der Beschaffenheit der Umstände aber eine Belohnung oder Bestrafung verdienen; dennoch aber öfters so beschaffen sind, daß

sie nicht allein nach dem gemeinen Gesetze, noch weniger aber gründlich entschieden werden können, sondern bey vorfallender Gelegenheit dem Gutachten eines geschickten Arztes mit unterworfen sind. Dahero wird diejenige Wissenschaft, die denen Rechtsgelehrten hierin zu Hülfe kömmt, zur gründlichen Entscheidung solcher Sachen, aus der Arzneywissenschaft hergeleitet, und die **gerichtliche Medicin** genennet.

§. 2.

Der Grund dieser Wissenschaft aber kommt nicht bloß auf einen oder den andern Theil, sondern auf alle Theile der Arzneykunst an; indem derjenige, so von allen in der gerichtlichen Medicin vorkommenden Sachen ein gegründetes und zuverläßiges Urtheil sprechen will, eine gründliche Erkenntniß besitzen muß. Zwar ists nicht zu läugnen, daß bey einigen vorkomden Fällen dieser oder jener Theil der Arzneywissenschaft nicht einen Vorzug haben sollte, und nützlicher zu gebrauchen und anzuwenden sey; folglich die Anatomie am besten lehret, wenn von äußerlichen oder innerlichen Theilen, auch widernatürlichen

lichen Beobachtungen am menschlichen Körper die Rede ist; ingleichen wo Besichtigungen bey hart verwundeten, oder gewaltsamer Weise ums Leben gebrachten Personen gehörige Obductionen anzustellen sind, da denn derjenige, so in derselben nicht gehörig geübt und unterrichtet ist, niemals ein gegründetes Urtheil fällen kann.

§. 3.

Nothwendiger aber ist eine gründliche physiologische Erkenntniß, die besonders bey solchen Umständen erfordert wird, wenn von Abgänglingen, oder von einem Kinde, ob solches todt oder lebendig zur Welt gekommen ist; auch wenn von Ueberschwängerung, Mondkalb, und anderer hieher einschlagender Materie geredet wird.

§. 4.

Auf gleiche Weise kommen auch Fälle vor, die besser aus der Pathologie entschieden werden können; dergleichen sind von verstellter und verhaltender Krankheit, von Beurtheilung thörigter und wahnwitzi-

ger Personen, von Tollsucht und Melancholie; ingleichen ob und wie die Folterung, wegen gewisser Leibesgebrechen, zuzulassen, u. s. f.

§. 5.

Weil auch diese Wissenschaft mit solchen Sachen zu thun hat, welche öfters von großer Erheblichkeit sind, und das Leben oder Tod einer oder mehr Personen nach sich ziehen können; überhaupt aber dem gemeinen Wesen sehr viel daran gelegen, daß die Unschuld gerettet, der Boßheit gesteuert, und allem besorglichen Uebel vorgebeuget werde: So muß der medicinische Richter, außer bereits erforderten Wissenschaften, auch gute sittliche Eigenschaften haben: Er muß nämlich gewissenhaft seyn, alle mögliche Klugheit und Ueberlegung anwenden, in seinem Urtheil sich nicht übereilen, sich von andern durch allerhand Vorurtheile nicht irre machen lassen, auf selbige vorkommende Sachen keinen allgemeinen Schluß machen, oder von dem, was in den Acten befindlich, ab, oder nach seinem eigenen Gutdün-

ken hinzuthun, sondern auf die wahre Beschaffenheit der That und aller sich dabey ereignenden wesentlichen, klaren und unläugbaren Hauptumstände sein Augenmerk richten. Da nun aber diese Eigenschaften nicht bey einem jedweden anzutreffen seyn, so pflegt man, um mehrerer Gewißheit halber, von Seiten der Gerichtspersonen, selten eines einzigen Arztes Gutachten Glauben beyzumessen, sondern desselben Beurtheilung der Bestätigung ganzer Facultäten und anderer Gesellschaften zu unterwerfen.

Zweytes Hauptstück.

Von der Besichtigung und Eröfnung gewaltsamer Weise entleibter Personen, wie man sich bey dem Obduciren und auszustellenden Urtheil von der Tödlichkeit der Wunden verhalten soll.

§. 1.

Der Mensch kann auf vielerley Weise ums Leben gebracht werden, daher von den vornehmsten Arten des Todschlages gehandelt werden soll. Anjetzo ist die Rede von solchen, die mit der Hand oder tödlichen Werkzeugen offenbahrer Weise sind verrichtet worden.

§. 2.

Bey dieser gedachten Art des Todschlages findet es sich öfters, daß solches durch Hauen oder Stechen ist verrichtet worden, womit nothwendig äußerliche Wunden vergesell-

gesellschaftet sind; dahero auch einige durch die Wunden schlechtweg alles vermeynen bemerkt zu haben, was bey denen Besichtigungen vorkommen könnte: Allein es finden sich auch offenbahre Todschläge, die eben so beschaffen und anzusehen, wie §. 1. anzeigt, wo doch keine Wunden äußerlich anzutreffen sind, weil solche durch Schlagen, Stoßen, Fallen, Zerquetschung oder Zerdrückung entstehen können; deswegen man auch auf dergleichen Art mit zu sehen hat.

§. 3.

Wenn nun ein Todschlag vorgegangen, so ist, nach einem vorhergegangenen summarischen Verhör, das erste, daß der Erschlagene von einem Arzte untersucht werden müsse, damit desto klärer erhelle, ob die Verletzung an dem Entleibten tödlich, oder nicht, gewesen ist. Ehe wir aber in der Art, wie eine Obduction anzustellen, weiter fortgehen, so wird nöthig seyn, von der Tödlichkeit überhaupt, und wie dieselbe eingetheilet werde, etwas anzuführen.

Erster Abschnitt.

Von der Tödlichkeit der Wunden.

§. 4.

Alle Verletzungen, die solche Theile betreffen, deren Gebrauch zum Leben unentbehrlich ist, werden tödlich genannt. Einige derselben verursachen auf eine unvermeidliche Art den Tod; nach andern wäre zwar an und vor sich der Tod erfolget, dennoch aber durch angewandte Hülfsmittel verhütet worden. Beyde Arten werden schlechterdings oder an und vor sich tödlich genannt. Hernach kommen auch Verletzungen vor, die man nicht allerdings tödlich nennen kann, die aber solches werden, wenn entweder gar keine Hülfe, noch zu gehöriger Zeit, oder nicht auf die rechte Art angewendet wird. Diese werden zufälliger Weise tödliche genennet.

§. 5.

Die Wunden und Verletzungen, welche an und vor sich als tödlich anzusehen sind, und die auf eine unvermeidliche Art den

Tod nach sich ziehen, können gar füglich in fünf Ordnungen eingetheilet werden. Und gehören hieher

1) Alle Wunden und Verletzungen, welche die Höhle des Herzens zerschneiden, daß das Blut nicht bleiben und aufbehalten werden kann.

2) Diejenigen, welche so beschaffen sind, daß durch Oefnung der Gefäße das ausgeflossene Blut nicht wieder zum Herzen kommen kann.

3) Weil auch in einem erwachsenen Menschen die rechte Herzkammer das Blut nicht anders loß werden kann, als solches durch die Lunge zu pressen, welches ohne Athemholen nicht aufgehoben werden kann.

4) Alle Verletzungen, die den Einfluß des Nervensaftes vom Gehirn und Hirnlein ins Herze und andere zum Leben nöthige Theile aufheben.

Endlich 5) da der Mensch, zur Erhaltung seines Lebens unentbehrlich nöthig hat, Speise und Geträncke zu sich zu nehmen, diese aber durch die Kräfte der Natur und vieler Werkzeuge, so hierzu gehören,

ren, zubereitet werden müssen, ehe dieselbe die abgesonderten Säfte ersetzen können; also gehören hieher alle Wunden, welche die Werkzeuge der Ernährung gänzlich zerstöhren, und zu ihrem Gebrauch untüchtig machen.

§. 6.

Das Herz ist ohne Widerrede eines von den nöthigsten und unentbehrlichsten Werkzeugen des menschlichen Lebens, dahero auch ein jeder Mensch damit versehen ist, auch keine Anmerkung vorhanden, daß es jemals schlechterdings gefehlet hätte, ohnerachtet es in seiner natürlichen Lage, Größe und Gestalt verändert angetroffen worden. Der große Nutzen desselben bestehet darin, daß das aus dem Körper und dessen sämtlichen Theilen zurückkommende Blut auf eine Weile empfangen, und bald darauf nach allen Theilen desselben wieder abgeschicket wird. Was nun also das Werk des Herzens und dessen Bau so verletzen oder gar zerstöhren kann, daß dieser Endzweck nicht mehr erhalten wird, aus demselben muß der Tod nothwendig und unumgänglich erfolgen.

§. 7.

Alle Verletzungen, die wirklich in der Höhle der Herzöhrlein und Herzkammern eine ziemliche Erweiterung in derselben machen, sind alle an und vor sich tödlich. Es wird zwar bey denen Wunden, welche die Herzkammern betreffen, dieser Unterschied gemacht, daß nämlich diejenigen, die an der rechten Herzkammer befindlich, den Tod nicht so geschwinde nach sich ziehen, als die von gleicher Art an der linken, wovon die Wirkung der Tödlichkeit sich eher zeiget.

§. 8.

Unter die Verletzungen des Herzens, welche an sich nicht tödlich sind, werden von einigen gerechnet, wenn sie entweder sehr flach, oder an die Spitze desselbigen gerathen, weil man Exempel anführen kann, daß bey der Obduction einer gewissen Person, welche vor einiger Zeit in der Brust verletzet worden, wahrgenommen worden, daß sich eine Narbe an der Spitze des Herzens bemerken ließ.

§. 9.

Was die Verletzung des Herzbeutels betrift, so ist sie ebenfals nicht allezeit vor tödlich zu halten, weil alle Wunden des Herzens überhaupt nicht tödlich sind; wobey doch der Herzbeutel nothwendig zuerst verletzet werden muß. Allein, da ein großer Theil desselben an das Zwerchfell befestiget, und dessen Lage so beschaffen ist, daß er schwerlich allein verletzet werden kann, so wird wohl dieser Ort, in Betrachtung der Tödlichkeit, keine Ausnahme verdienen.

§. 10.

Die zweyte Ordnung der absoluten Tödlichkeit enthält diejenigen Wunden, welche das Blut vom Herzen und dessen Theilen entweder durch den Körper heraussprizen, oder in gewisse Höhlen schütten, worinn es bleiben muß, ohne wieder zum Herzen zu kommen, auch überdem von solcher Beschaffenheit sind, daß man wegen der Lage nicht zu ihnen kommen, noch durch Hülfe etwas ausrichten kann. Unter solche Verletzungen gehören zuförderst große Wunden der Lunge, zumal

mal, wann entweder durch eine zugleich vorfindliche große Oefnung das Blut zur Wunde herausläuft, oder in der Substanz sich anhäuft, oder sich in die Höhle der Brust ergießet, wodurch die Ausbreitung der Lunge nothwendig vermehret wird.

§. 11.

Die Wunden der Lunge, wovon glaubwürdige Anmerkungen vorhanden, daß sie geheilet worden, sind so beschaffen gewesen, daß sie nicht sehr tief eingedrungen, keine sonderliche große Blutgefäße abgestochen, und an solchen Orten getroffen worden, wo man chirurgische Hülfsmittel anbringen können.

§. 12.

Was die Verletzungen der Leber betrifft, so sind sie überhaupt gefährlich, und mehrentheils tödlich. Die Leber empfängt eine große Menge Blut durch die so genannte Pfortader, welche ihre Sprossen häufig durch dieselbige fortschicket, und sich endlich in der Hohlader theilet. Hierzu kömmt noch die Leber-Pulsader, welche in Betrachtung ihrer Gefäße zwar klein, dennoch gemeinschaftlich austheilt. Wann

ein Hauptast durchschnitten ist, so daß eine Menge Blut aus der Wunde geflossen, oder in die Höhle des Unterleibes geschüttet worden, so ist dergleichen Verletzung, worauf denn bald der Tod zu erfolgen pfleget, allerdings als tödlich anzusehen.

§. 13.

Wann aber die Wunden der Leber so beschaffen sind, daß sie nur die Fläche derselben berühren, keine große Gefäße verletzen, noch weniger eine erhebliche Hämorrhagie verursachen, und sich allenfals an den Rändern derselbigen befinden, so sind sie nicht als schlechterdings tödlich anzusehen, weil man Exempel hat, daß sie geheilet worden, ob sich gleich mehrentheils, wie bey Verletzung der Lunge, Geschwüre und andere Zufälle einzufinden pflegen, welche, ob schon eine gute Zeit hernach, den Tod befördern.

§. 14.

Die Wunden der Milz sind insgemein höchst gefährlich, deren Wesen nichts als Höhlen formiret, darin Blut in großer Menge hingeleitet wird, wie an denen Milz-Pulsadern wahrzunehmen. Wenn

also die Verletzung so beschaffen ist, daß sie tief hineindringet, eine große Oefnung macht, ansehnliche Aeste durchschneidet, so ist sie allerdings als tödlich anzusehen. Einige wollen hingegen die Wunden der Milz nicht vor tödlich angeben, wann nämlich ihre Fläche verletzet worden, ebenermaaßen wie bey denen Wunden der Lunge angezeiget ist, ohne zu bedenken, daß die Substanz dieses oder jenes Eingeweides noch ganz unterschieden ist. Andere wollen die Tödlichkeit derer Wunden der Milz aus diesem Grunde verneinen, weil man sie bey Menschen und Thieren öfters ausgeschnitten habe, ohne daß ein merklicher Schade an der Gesundheit, noch weniger der Tod, davon verspühret worden.

§. 15.

Die Wunden des Rückleins (pancreatis) sind von solcher Beschaffenheit, daß sie dasselbe, wegen der Nähe des Magens und anderer Eingeweide, schwerlich und allein treffen können. Wenn also solche tödlich seyn solten, so muß, wie bey andern Eingeweiden mehr, die Ursache der

Tödlichkeit nicht nur in der Verletzung der Substanz, sondern am meisten in der Zerschneidung solcher Blutgefäße, die eine tödliche Hömorrhagie nach sich ziehen, ohne daß die Kunst hierin zu Hülfe kommen kann, gesucht werden.

§. 16.

Das Gekröße (Mesenterium) schließet eine große Anzahl Blutgefäße in sich, welche zu denen im Unterleibe befindlichen Theilen geleitet werden. Wie nun gar wohl geschehen kann, daß die Hauptgefäße von selbigen eröfnet worden, so muß nothwendig eine heftige Hämorrhagie erfolgen, und das Geblüte in die Höhle des Unterleibes extravasiren, wie solches viele Beyspiele beweisen, daß so gar der Tod in zwey oder drey Tagen zu erfolgen pflegt. Was aber diese Wunden noch gefährlicher macht, ist, daß zugleich und mehrentheils viele Nerven zerschnitten worden.

§. 17.

Wenn die Nieren verwundet worden, so ist vor allen Dingen nöthig zu untersuchen, ob und wie weit die Substanz derselben verletzet, ingleichen ob die Nierengefäße

fäße zerschnitten worden, oder nicht. Ist die Substanz derselben nicht übermäßig verletzet, so finden sich Anmerkungen, daß dergleichen Verletzungen geheilet worden sind, und man hat auch die Substanz der Nieren ganz verzehret angetroffen, so daß nichts als die äußerliche Capsul bemerket worden. Wann aber die Nierengefäße, oder einer von ihren großen Aesten von vorne zu zerschnitten seyn sollten, so wird das Blut die Höhle des Unterleibes bald anfüllen, woraus es schwerlich zu bringen seyn dürfte, vielmehr würde es den Tod bald nach sich ziehen. Würden aber die Wunden von hinten zu und auf jeztgedachte Art beygebracht, so wirds geschehen, daß das fliessende Blut, wenn das Darmfell ganz bliebe, sich in die cellulöse Haut derer sich da befindenden Theile ergießen dürfte, wiewohl nicht so bald und in so großer Menge, als wenn die Verwundung von vorne geschiehet. Inzwischen ist bey dieser Art von Verletzung, sowohl als bey allen übrigen Eingeweiden, dieses wohl zu merken, daß es gar oft geschiehet, daß der Verwundete die gemeine Gränze der Tödlichkeit überlebet, da er dennoch nach der Beschaf-

fenheit seiner empfangenen Verletzung nicht am Leben bleiben kann, sondern den Tod erwarten und seinem Ende entgegen sehen muß.

§. 18.

Was die Verletzung des Magens und der übrigen Gedärme belanget, so ist anjetzo von solcher die Rede, wobey große Blutgefäße, die eine tödliche Hämorrhagie verursachen, verletzet sind. Hierdurch wird verstanden, wenn nämlich die Wunden solche Theile des Magens getroffen, wo sich die größesten und häufigsten Blutgefäße befinden, wozu kömmt, daß diese Gefäße sich besonders in einander vereinbaren; wenn es also geschieht, daß ein ziemlicher Ast solcher Gefäße abgeschnitten worden, so muß das Blut durch die übrigen desto häufiger und schneller abfließen.

Die Verletzungen derer Gedärme sind am gefährlichsten, je näher sie dem Gekröße sind, wovon bereits gehandelt worden ist.

§. 19.

Der Fiesel kann zwar ohne besorgliche Todesgefahr verletzet werden, jedoch können

nen an selbigen gefährliche und oft tödliche Verblutungen entstehen, zumal wenn große Aeste von Pulsadern, welche in ihren Austheilen allezeit gleichen Lauf halten, abgeschnitten sind. Am weiblichen Geschlechte ist die Verletzung der Gebährmutter am allermeisten gefährlich, wenn sie schwanger ist; denn sonsten, wenn die Verletzung nicht gar zu groß, und andere nahe gelegene Theile nicht zu viel mit verwundet worden, findet eine absolute Tödlichkeit keine Statt. Hingegen sind alle Verletzungen weit gefährlicher, weil die Gefäße der Gebährmutter überall mit einer großen Menge Blut angefüllet sind, woraus alsdenn ein tödliches Bluten gar leicht erfolgen muß, wann sie, wegen der darinn befindlichen Frucht sich nicht zusammenziehen, und also die geöfneten Gefäße verkleinern und zustopfen kann. Man findet zwar Exempel, und der Kayserschnitt beweiset, daß es möglich ist, auch beym Leben der Mutter, wenn die natürlichen Gänge verschlossen sind, die Frucht durch eine gemachte Oefnung aus der Gebährmutter herauszubringen; allein bey diesen Umständen, wo man zuweilen glückliche

Erfolge gesehen, ist dieses, wie vorhin gedacht, zu bemerken, daß in dem Falle, wenn die Frucht, als der ausdehnende Theil herausgenommen wird, die Gebährmutter mit ihren Gefäßen sich leicht zusammenziehen, und also dadurch ein tödliches Bluten verhindern kann, wie solches öfters bey der Absonderung der Nachgeburt von der Substanz der Gebährmutter bemerket wird.

§. 20.

Endlich kommen die Wunden, die an dem Stamme der großen Pulsader, sowohl als deren Hauptäste getroffen sind, zu betrachten. Wenn die große Pulsader verletzet worden, ist keine Hülfe zu leisten, und befindet sich bloß wegen des zu erfolgenden Todes, nur dieser Unterschied, daß wenn die Verletzung sich nahe am Herzen befindet, wird die Zeit noch eher, als in den übrigen mehr entfernten Theilen, erfolgen. Die Schlaf-Pulsader, wenn sie durchschnitten worden, bringet bald ein tödliches Bluten zuwege; und wollen die Versuche, die man die-

dieserhalb an Thieren angestellet, in Betracht des Menschen nichts sagen. Eben dieses ist von der Nacken-Pulsader, wie nicht weniger vom Hauptstamm der Pulsader, die nach diesem oder jenen innerlichen Theilen zugehen, wie vorher gesagt ist, zu merken.

§. 21.

Von den Verletzungen der großen Blutadern ist ein gleiches Urtheil zu fällen; denn bey einigen könnten Hülfsmittel, wenn man zu ihnen kommen könnte, Statt finden, bey andern würden sie vergeblich seyn, wenn es auch zu ihnen zu kommen möglich wäre. Von den Blutadern aber, welche der äußerlichen Fläche, wenn sie auch groß sind, sehr nahe tretten, zumal wenn die Bewegung des Blutes in ihnen nicht sonderlich, ist hier die Rede nicht. —

§. 22.

Die dritte Ordnung tödlicher Verletzungen, begreifet unter sich diejenigen, welche das Athemholen aufheben, welches geschehen kann, wenn der Luft der Zugang zur Lunge verwehret

ret wird, so daß dieselbige sich nicht gehöriger Weise ausdehnet.

§. 23.

Unter diejenigen Wege, wodurch die Luft zur Lunge paßiren muß, ist außer dem Munde und Nase, erst die Kehle. Die Wunden der Kehle aber sind nicht allezeit von gleichem Erfolg. Denn wenn die Verletzung des Knorpels, fürnemlich des Gießkannenförmigen nicht sonderlich groß, sondern aufs höchste nur halb durch selbige gegangen ist, so bleibet dennoch der Luft ein freyer Zugang zur Lunge offen, von welcher Art Wunden man Anmerkungen gefunden, daß sie glücklich geheilet worden sind; wozu noch kömmt, daß die äußerliche Schließung der Wunde die widernatürche Oefnung verstopfen und zuheilen will. Wenn die Kehle aber ganz durchgeschnitten, und von der Luftröhre, die darunter liegt, vollkommen getrennet worden, so daß die leztern nahe gelegenen Theile sich zurückgezogen haben, so ist eine solche Wunde, wo weder Band noch Pflaster helfen kann, als vor sich tödlich anzusehen; zu geschweigen, daß in solchen Fällen die

Ver-

Verletzungen großer Puls- und Blutadern nicht ausbleiben, die alsdenn den Tod nothwendig befördern helfen.

§. 24.

Anlangend die Wunden der Luftröhre, so liegen häufige Exempel am Tage, und die künstliche Oefnung derselben (Bronchotomia) lehret, daß sie wohl geöfnet werden könne. Wenn nun ein oder mehrere Stücke dieser knorplichten Ringe zerschnitten sind, so ist daraus keine Tödlichkeit vorzugeben, weil derselben Vereinigung, ohne besorgliche Folgen nach sich zu ziehen, gar oft bemerket worden ist. Wann hingegen die Luftröhre durch und durch zerschnitten, ist sothane Verletzung allerdings tödlich, weil die beyden abgeschnittenen Enden sich nicht allein sehr zurück ziehen, und also die Vereinigung unmöglich machen, sondern auch, aller angewandten Mühe und Sorgfalt ungeachtet, die Zusammenhaltung der abgeschnittenen Enden nicht zu bewerkstelligen ist, worauf nothwendig die Aufhörung des Athemholens, und mithin der Tod sich einstellen muß.

§. 25.

Bey großen Wunden der Luftkämmerlein (Bronchiarum) kommen zu betrachten vor, erstlich, daß die Luft, welche natürlicher Weise in ihnen enthalten wird, aus denselben in die Höhle der Brust tritt, sich daselbst häuffet, und dünner, und also die Lunge zusammendrücken, und folglich das Athemholen stöhren und aufheben muß. Zweytens, daß keine große Verletzung denen Luftkämmerlein widerfahren könne, ohne zugleich viele Blutgefäße, die um dieselben herumlaufen, mit zu zertrennen, und also besorgliche Verblutungen, zu erregen. Je größer diese Zufälle sind, je gefährlicher und tödlicher sind dieselbigen anzusehen.

§. 26.

Die Wunden der Brust sind von solcher Art, daß man bey häufig vorkommenden Verletzungen und glücklicher Heilung derselbigen keine gewisse Regeln in Bestimmung der Tödlichkeit setzen kann. Hier ist die Rede von solchen Wunden, wo die in derselben befindlichen Theile entweder gar nicht oder wenigstens ohne besorg-

sorgliche Gefahr verletzet werden. Alles, was dieserhalb von solchen zu besorgen wäre, bestehet darinn, daß die äußerliche Luft, eben wie vorhin gedacht worden ist, in die Höhle der Brust trete, und die Ausdehnung der Lunge verwehre. Dahero von einigen die wahre Bemerkung einer Tödlichkeit gesetzet wird, wenn nämlich die Wunden durch beyde Höhlen der Brust gedrungen sind, so daß die äußerliche Luft dadurch frey und in großer Menge hineindringen könne.

§. 27.

Das Zwerchfell ist ein solches Werkzeug, dessen wir bey dem Athemholen nicht entbehren können, deswegen auch die Verletzungen, so dasselbige betreffen, alle Aufmerksamkeit verdienen. Die Unterscheidung, die einige zwischen dem fleischigten und sehnigten Theile desselben machen, wird denen vorkommenden Zufällen keine hinlängliche Entscheidung geben können. Auch wollen einige die Verletzung des Zwerchfells, falls sie tödlich seyn sollte, dergestalt einschränken, daß sie in den fleischigten Theil und zwar den Rippen sehr

tief

tief eindringet, ohne daß der Grund dieser Verletzung zugleich mit angeführet worden, außer daß man Exempel von solchen Verwundeten anführet, die glücklich geheilet worden sind. So viel ist gewiß, die Wunden des Zwerchfells sind von äußerster Gefahr, und führen schwere Umstände mit sich, weil es in beständiger Bewegung ist. Trift die Wunde durch das Mittelfell, und zwar durch und durch, so ist zu befürchten, daß durch diese Oefnung die Luft in die Höhle der Brust trete, und dieselbe die Ausdehnung der Lunge vermehret. Ist sie aber von unten zu, so ist fast nicht abzusehen, wie solche ohne Verletzung der Leber und Milz geschehen könne. Der sehnigte Theil des Zwerchfells, welcher am Herzbeutel befestiget, muß bey seiner Verletzung zugleich das Herz betreffen, und also um desto mehr die Tödlichkeit befördern.

§. 28.

Bey der vierten Art der tödlichen Wunden, die solche enthält, welche den Einfluß des Nervensaftes vom Gehirn und Hirnlein in das Herze aufheben,

ist

ist zu wissen nöthig, wie weit die Verletzung des Gehirns als tödlich anzusehen ist. Denn das Gehirn kann auf vielerley Art übel angegriffen werden, als durch gewaltthätige Eindrückung der Hirnschaale, durch Schneiden eines Instruments, welches bald mehr, bald weniger in dessen Substanz eindringet, auch durch Splitter, die sich von den Knochen absondern, und es gleichfalls verletzen; und endlich durch eine oder die andere aus ihren Gefäßen herausgetretene Feuchtigkeit, welche das Gehirn drücken, und dessen Verrichtung stöhren oder gar aufheben kann. Wozu noch eine gewaltsame Erschütterung desselben, und andere Zufälle mehr, zu rechnen sind.

§. 29.

Alle Verletzungen des Gehirns sind höchst gefährlich, und meistens mit schweren Symptomen vergesellschaftet; nicht alle aber so gleich tödlich, und zwar aus der Ursache, weil bey vielen solchen Verletzungen durch die Kunst, wenn sie zu rechter Zeit, gehörig und auf rechte Art angewendet wird, was auszurichten steht, wie

faſt unzählbare Anmerkungen bezeugen, und zwar von ſolchen Fällen, die zum voraus für tödlich gehalten werden, dennoch aber wider alles Vermuthen glücklich curiret worden ſind.

§. 30.

Von den Wunden des Gehirns, wie weit und wie tief ſie allenfalls treffen können, ohne eine wirkliche Tödlichkeit zu erregen, ſind die Schriftſteller nicht einerley Meynung. Von der Verletzung der rindigen Subſtanz des Gehirns, wenn zu viel von derſelben weggenommen wird, oder zufälliger Weiſe die Höhlen der harten Hirnhaut (Sinus durae matris) unten durchgehauen worden, iſt kein Zweifel, daß ſie ja als tödlich angeſehen werden kann.

§. 31.

Das innere markigte Weſen des Gehirns (Subſtantia medullaris) kann auch verletzet werden, ohne daß der Tod unumgänglich darauf erfolgen müße, wovon genugſame Zeugniſſe vorhanden ſind. Jedoch, da dieſes nicht ſo viel, als das rin-

dige (substantia corticalis) leiden kann, so muß auch die Verletzung desselben nicht übermäßig groß, keine starke Erschütterung des Gehirns vorhergegangen, noch Zerreißung derer Gefäße, und Ergießung des Blutes damit vergesellschaftet, der Patient hingegen von guter Gesundheit und Leibesbeschaffenheit seyn. Wenn diese Umstände fehlen, so können auch leichte Wunden dem markigten Wesen des Gehirns tödlich werden.

§. 32.

Da also die Wunden, welche das jezt erwähnte markigte Wesen betreffen, unter gewisser Bedingung einer von der Verletzung des Gehirns wirklich entstehenden Tödlichkeit keine Gränzen setzen können, so möchte man billig glauben, daß diejenigen Wunden, die noch tiefer, selbst bis in die vördere **Hirnkammer** gedrungen sind, einen mehr als hinlänglichen Grund der Tödlichkeit enthalten müsten. Allein die Erfahrung und anzutreffende Exempel belehren, daß auch solche, wenn sie nur nicht tief eingedrungen, hingegen die zu Ende des vorigen §. angeführte Umstände gewesen seyn, der Tod gleichwohl nicht erfol-

get, sondern dergleichen Verwundete sind beym Leben erhalten worden. Wann aber die Verletzungen am Gehirn in und bis an das verlängerte Mark eingedrungen sind, so können sie mit gutem Grunde und freyem Gewissen für tödlich angegeben werden.

§. 33.

Aus allem, was bishero gesagt worden, erhellet, daß die Wunden des Gehirns großem Streite unterworfen, und zwar wegen vieler vorhandenen Exempel solcher Personen, die von solchen schweren Verletzungen nicht gestorben sind. Auf alle, auch solche außerordentliche Fälle, sollte man billig bey Abstattung eines Urtheils nicht allein seine Hauptabsicht richten, indem selbige nur alsdenn zutreffen und anzuwenden seyn können, wenn die Umstände des Verletzten, worüber ein Urtheil ausgesprochen werden solle, vollkommen und in allen Stücken mit ihnen übereinkommen, welches, da es schwerlich angehen möchte, also auch nicht als eine untrügliche Richtschnur angesehen werden könne.

§. 34.

Wann durch beygebrachte Wunden und Erschütterungen des Gehirns große arteriöse und nervöse Gefäße sind zerrissen worden, so schütten sie das in sich enthaltene Blut mit unter dasjenige, was noch beständig zu solchen Oertern hingeleitet wird, in die Höhle des Schädels, woraus nothwendig folget, daß es das Gehirn, und, wenn die Ausgießung in großer Menge geschieht, auch das Gehirn selbst das verlängerte Mark drücken, und deren Verrichtungen aufheben müsse. Da nun solches ausgetretene Blut, wenn es bis an den Grund des Schädels gekommen, durch keine Kunst ausgeleeret werden kann, so sind solche Verletzungen gewiß vor sich tödlich, und zwar desto eher, wenn die Menge des ausgetretenen Blutes groß ist. Wann aber auch nur eine geringe Menge desselben bis an den Grund des Gehirns gekommen, ist solches in Betrachtung einer besorglichen Drückung nicht sehr zu fürchten, hingegen aus diesem Grunde dennoch tödlich, weil es nicht wieder herausgeschaffet werden kann, folglich in die Fäulung gehen muß, welches zwar wegen

Mangel der Luft etwas später geschieht, doch aber den Tod gewiß nach sich ziehet. Hieraus ist leicht abzunehmen, was von der Zerreißung des Adergewebes (Plexus choroidei) zu halten sey, daß man nämlich selbige, bewandten Umständen nach, für tödlich erklären muß.

§. 35.

Zu denen Oertern, wo sich das ausgetretene Blut hinlenken, aus selbigen aber nicht wieder herausgebracht werden kann, ist der oberste Theil der Augenhöhle mit zu rechnen. Wenn nun hieselbst Verletzungen, die solches verursachen, anzutreffen, so sind dieselbigen, ob sie gleich öfters äusserlich von schlechter Erheblichkeit zu seyn scheinen, doch so beschaffen, daß sie gewiß den Tod verursachen müßen, weil das vornehmste Hülfsmittel, wodurch solches ausgetretene Geblüte weggeschaffet werden kann, wegen Beschaffenheit des Ortes keine Statt findet.

§. 36.

An der inwendigen Fläche der Schläfbeine befinden sich viele Eindrücke, welche

die häufigen und dasigen Ortes befindlichen ziemlich großen Gefäße, deren Spuren sie sind, verursachen. Wenn nun gleichfalls hieselbst durch starke Zerstoßungen, Erschütterungen oder Wunden die Gefäße zerrissen, und ihr Geblüte ausgegossen worden, so kann man dem ausgetretenen Blute, wenn es an dem verletzten Orte bleibet, allenfalls durch eine Trepanirung Luft zu machen suchen, und sich also des letzteren, obgleich sehr mißlichen Mittels, nach Art der neuen Versuchungen, bedienen. Ist es aber von dem verletzten Orte weg, und bis an den Grund der Hirnschaale gegangen, so muß es durch eine Drückung und Fäulung den Tod natürlicher Weise nach sich ziehen.

§. 37.

Das **Hirnlein** hat eine solche natürliche Lage, daß es nicht gar wohl verletzet werden kann, ohne daß es das Gehirne, dessen große Gefäße und andere Theile zugleich mit treffen solte. An und vor sich werden die Verletzungen des Hirnleins, so nur einigermaaßen von Erheblichkeit sind, für tödlich gehalten, und alle Beobachtun-

gen bezeugen zur Gnüge, daß es bey weitem nicht so viel, als das Gehirn, ausstehen könnte. Finden sich Zerquetschungen und ausgetretene Feuchtigkeiten, so wird der Tod dadurch noch mehr befördert. An Ausleerungen ist nicht zu denken, denn die Wirkung der Zusammendrückung übereilet alle zuvor angestellte Hülfe. Auch wollen die Versuche, die bey Thieren bey Verletzungen des Hirnleins angestellet worden sind, der wirklichen Tödlichkeit desselbigen nicht widersprechen.

§. 38.

Was die Herznerven betrift, so ist derselbigen Lage so beschaffen, daß sie unmöglich allein abgeschnitten werden können, ohne daß die dabey gelegenen großen arteriösen und venösen Blutgefäße nicht mit verletzet werden sollten. Dahero man auch keine Anmerkungen, daß es jemals geschehen, antreffen wird. Die Versuche hingegen, die bey Thieren angestellet sind, zeigen zur Gnüge, daß wenn solche Nerven angebunden oder abgeschnitten worden, sogleich Convulsionen und endlich der Tod darauf erfolget sey.

§. 39.

Die letzte Ordnung der tödlichen Wunden enthält die Verletzungen solcher Theile, welche die Zubereitung des Nahrungssaftes und dessen Fortgang und Vermischung mit dem Blute aufheben und zerstöhren. Hieher ist erstlich zu rechnen, daß der Magenschlund, bey welchem man bemerket hat, daß wenn er nur nicht ganz durchschnitten gewesen, wiederum geheilet worden ist; indem bey einer gewissen Stellung des Körpers alsdenn von flüßigen Sachen etwas zum Magen gebracht werden kann, zumal wenn die Verletzung von vorne geschiehet. Wann aber derselbe samt der Luftröhre ganz durchschnitten worden, so, daß sich beyde Enden sowohl nach oben als unten zurückgezogen haben, so ist es eine Unmöglichkeit, sie wieder zu vereinigen. Hierzu kommt, daß der Magenschlund allein nicht verletzet werden kann, ohne daß die großen Gefäße, die ihm zur Seite liegen, gleichfalls berühret werden müssen. Anmerkungswerth ist hierbey diejenige Wahrnehmung, da man gefunden hat, daß nach vorhergegangenem starken Brechen, der Magenschlund nahe

am Zwerchfelle vom Magen abgerissen gewesen.

§. 40.

Der Magen empfängt Speise und Getränke, und ist als der erste allgemeine und natürliche Behalter desselbigen anzusehen, wozu sich noch eine große Menge anderer bereits durch die Natur zubereiteten Säfte gesellen. Wenn ihn große Wunden betreffen, so können die Nahrungsmittel nicht darin bleiben, noch weniger nach andern Theilen zur fernern befördernden Ausarbeitung gebracht werden. Wo man nun bey denen Wunden des Magens oft widersprechende Beyspiele antrifft, daß auch bey einigen der Tod gar bald, bey andern aber eine gute Zeit hernach gefolget, so kann dieser anscheinende Widerspruch dergestalt verglichen werden, daß im ersten Fall, außer der Verletzung des Magens zugleich viele Gefäße und Nerven durchschnitten gewesen, die ein großes Bluten, Entzündungsfieber, und dergleichen üble Zufälle erwecket haben; im andern Fall ist voriges nicht zugetroffen, und weil der Mensch ohne Essen und Trinken eine ziem-

ziemliche Weile leben kann, so ist auch klar, daß der Tod aus der Ursache eben so bald nicht zu befürchten ist.

§. 41.

Man kann die Wunden des Magens, wenn sie auch ziemlich groß sind, nicht allemal für platterdings tödlich halten, weil es viele Exempel von Alten sowohl als Jungen giebt, daß der Magen, wenn er verletzet worden, wirklich im kurzen wiederum geheilet gewesen. Woraus erhellet, daß die Verletzung desselben nur allein in solchen Umständen gefährlich und tödlich ist, wo man, um die widernatürliche Oeffnung wieder zu vereinigen, und durch bequeme Mittel zusammenzubringen, nicht zukommen kann. Kleine Wunden aber, so an diesen Ort treffen, sind von weniger Erheblichkeit, wenn man nur verhütet, daß der Magen nicht durch Nahrungsmittel ausgedehnet werde, in welchem Falle die Genesung leicht statt findet, und allerdings zu hoffen ist.

§. 42.

Es fehlet auch nicht an solchen Exempeln, dabey man angemerket hat, daß

zwar die Wunde des Magens nicht wieder geheilet, sondern zu einem fistulösen Geschwür geworden, auch einige Jahre offen geblieben, da inzwischen der Patient gelebet hat, und die zu sich genommenen Speisen und Getränke nach Gefallen durch solche Oefnung herausdrücken müssen. Wann hingegen ein hierzu bereitetes Instrument an der Oefnung angebracht worden, und die Nahrungsmittel im Magen geblieben, so erhellet abermal, daß der Endzweck der Tödlichkeit, wovon gesaget, nicht hat verrichtet werden können.

§. 43.

Die Wunden der Gedärme sind gleichfalls sehr gefährlich, dennoch unter gewisser Bedingung nicht alle für tödlich anzusehen. Diejenigen Wunden, wobey der Darm der Länge nach, oder an einem solchen Orte, der dem Gekröße nicht nahe ist, durchschnitten worden, können, wie die Chirurgie lehret, leicht geheftet, und bey gesunden Personen glücklich curiret werden. Wo aber die Verletzung durch beyde Seiten des Darms gedrungen, ist sie gefährlicher, als die ersten. Auch sind die Wunden derer dünnen

nen Gedärme mehrer Gefahr, als derer dicken unterworfen, besonders, wann sie dem Magen und dessen Pförtner zu nahe kommen. Wenn aber der Darm ganz durchgeschnitten worden ist, so, daß der Nahrungssaft mit seinen übrigen Säften entweder durch die äußerliche Wunde, oder in die Höhle des Unterleibes ausfliessen muß, so wird im ersten Fall der Verwundete allmählich verdorren und ums Leben kommen; im zweyten hingegen, wenn der ausgetretene Nahrungssaft, mit seinen übrigen Feuchtigkeiten, sich in Oerter, wo er nicht vollkommen ausgeleeret werden kann, ergossen hat, so muß er von selbst verderben, und noch den Tod verursachen. Da man aber Anmerkungen findet, daß gleichwohl bey einigen der Darm ganz abgeschnitten gewesen, und dieselben doch beym Leben erhalten worden sind, so kommts hauptsächlich auf diese beyden Umstände an: 1) Muß der durchschnittene Darm ziemlich von dem Pförtner des Magens entfernet seyn, damit ein Weg übrig bleibe, wodurch der Nahrungssaft gehen und in die Milchgefäße und so weiter hingebracht werden kann. Wäre aber der

Darm nahe am Magen abgeschnitten, so ist wegen Mangel dieser Absicht die Wunde allerdings tödlich. 2) Weil der ganze durchgeschnittene Darm, seinem Anfange nach, unmöglich kann geöfnet werden, so pflegt er sich zuweilen an der äußerlichen Oefnung der Wunde von selbst anzusetzen, öfters aber wird es durch die Kunst gemacht, damit hiedurch die nöthigen Unreinigkeiten abgeführet werden.

§. 44.

Was die **Milchadern**, deren es unterschiedliche Arten giebet, anlanget, so sind viele der Meynung, daß die Verletzung derselben als tödlich angesehen werden müsse, weil dadurch vieler Nahrungssaft verschüttet und zum Behuf des menschlichen Lebens nicht weiter fortgeschaffet werden kann. Allein, wenn man betrachtet, was bey Verletzung des Gekrößes angeführet worden, und daß dieses in solchem Fall nothwendig mit leiden muß, so kömmt es zu einer besorglichen Tödlichkeit nicht sowohl auf die Milchgefäße, als vielmehr auf die großen Blutgefäße an. Gesezt aber, daß auch von den meisten Milchgefäßen

fäßen einige zerschnitten sind, so bleiben doch an andern Oertern derer Gedärme so viele übrig, daß dadurch das Leben erhalten werden kann, zumal da das herausgetretene Fließwasser durch die wieder hinein an sich ziehenden Adern leicht aufgesammlet werden kann.

§. 45.

Ob es gleich aus der Lage des Milch-Brustcanals (Ductus thoracici) schwer zu begreifen ist, wie er allein verletzet werden kann, ohne daß die dabey liegenden und ihn theils bedeckenden großen Blutgefäße nicht mit leiden sollten; so finden sich doch Anmerkungen, die da glauben machen, daß solches möglich sey, und zwar Schußwunden, wovon Exempel vorhanden seyn, oder durch ein Geschwür nahe gelegener fistulös gewordener Theile, und aus andern Ursachen mehr. Das gewisse Kennzeichen, woraus die Verletzung des Milch-Brustcanals, wenn nämlich eine äußerliche Wunde damit verknüpft ist, abzunehmen seyn soll, ist die entweder aus der Wunde selbst, oder an dem Verbande sich äußernde weislichte und milchichte Feuchtigkeit,

wel-

welches jedoch bemerket und untersuchet werden muß, zumal dieselbe sich nicht gleich nach der Verletzung, sondern, wie ein solches Exempel beym Bonet in Anatom. Pract. zu sehen ist, erst nach vierzehn Tagen äußert, und also leicht den Argwohn erwecken könnte, wenn es eine gute, natürliche und nicht stinkende eyterichte Materie gewesen. Insbesondere hat man auf die Symptomen, die eine Verletzung des erwähnten Canals, falls solche geschehen wird, nothwendig begleiten müssen, wohl Acht zu geben.

§. 46.

Die Verletzung desselben, wenn man davon vollkommen überzeuget, ist allerdings tödlich, obgleich der Tod nicht sofort erfolget, sondern der Verlezte eine gute Zeit darauf, wiewohl mit großer Entkräftung leben kann. Und da an einer Genesung desselbigen, so daß der Weg durch ihn frey bleibe, schwerlich zu denken ist, überdem durch anatomische Versuche dargethan worden, daß kein Nahrungssaft in die Gekrößadern und ferner durch die Le-

der zum Herzen kommen kann, also bleibt ihm aller Weg versperret, folglich ist bey solchen Umständen nichts gewissers als der Tod zu erwarten.

§. 47.

Die aufgegebene und in wenigen Sätzen behauptete Tödlichkeit des Milch Brust-canals und anderer vorerwähnter Eingeweide wird dadurch nicht entkräftet, wenn einige dafür halten, daß auf schlechterdings tödliche Verletzungen der Tod sofort ohne Verzug folgen müsse, daß sie, als die nächste Ursache, den Tod zuwegebringen; denn so kann nach vorhergegangenen Wunden des Kopfs die Verletzung nicht so beschaffen seyn, daß der Tod nothwendig darauf erfolgen müße, sondern es können sich Stockungen des Geblüts und einige Zeit darnach Geschwüre äußern, wodurch der Mensch sein Leben zu verlieren genöthiget wird, gleichwie man auch von den Wunden der Lunge bemerket, daß sie öfters an sich nicht tödlich sind, dennoch eine tödliche Crisin hinterlassen. Allein bey diesem allen ist wohl zu merken, daß hier der Vortrag von solcher

Töd-

Tödlichkeit sey, deren Grund in der unentbehrlichen Verrichtung dieses oder jenes Eingeweides zu suchen.

Zweyter Abschnitt.

Von den Formalien, die bey Ausstellung eines Obductionsscheins beobachtet werden müssen.

§. 1.

Aus demjenigen, was in dem vorhergehenden von der Tödlichkeit der Wunden ist beygebracht worden, wird man leicht zu beurtheilen im Stande seyn, wie weit aus einer angegebenen Verletzung der Tod, als eine natürliche und nothwendige Folge, entstehen müsse, als welches das Wesentliche eines Obductionsscheines ist. Jetzo wird also nöthig seyn, der Formalien eines Gerichtsscheins zu gedenken, weil, wann es an selbigen fehlet, leicht der ganze Bericht umgestoßen, und seine Gültigkeit verworfen werden kann.

§. 2.

Die Personen, welche die Besichtigung verrichten, sind entweder ein Medicus oder Chirurgus allein, oder, welches besser ist, beyde zugleich, und von deren benöthigten Eigenschaften bereits das Hauptsächlichste angeführet worden ist. Stehet einer oder der andere in öffentlichem Amte, wozu er berufen und vereydet worden, so bedarf es keines besondern abzustattenden neuen Eydes, sondern sie werden auf ihre Pflicht verwiesen. Ist aber solches nicht vorher geschehen, und der Eid von einem oder dem andern, insbesondere für sich, nicht zuvor abgenommen, so werden öfters schwere Einwürfe wider die Gültigkeit eines solchen Obductionsscheines gemacht. Fürnämlich muß weder der Medicus noch der Chirurgus aus eigenem Gutdünken sich unterfangen, eine solche Obduction vorzunehmen, sondern es muß ihm solches gehörig von der Obrigkeit aufgetragen worden seyn, welches dann auch mit ausdrücklichen Worten im Anfange des Obductionsscheines zu melden ist; wie denn auch einige obrigkeitliche Personen bey solcher Handlung pflegen gegenwärtig zu seyn.

§. 3.

Wenn man zur wirklichen Obduction schreitet, muß zuförderst alles, was an der äußerlichen Fläche zu sehen ist, sorgfältig bemerket, und der Ort, wo der Verstorbene beschädiget worden, mit Benennung der Größe und Tiefe der Wunden, samt Zerquetschungen oder mit Blut unterlaufener Flecken, aufgezeichnet werden. Wenn dieses geschehen, schreitet man zur Oefnung der Höhlen des Körpers, und fängt mit derjenigen an, darin man die meiste Ursache der Tödlichkeit anzutreffen vermuthet. Ists am Kopfe, so untersuchet man, nach abgelößten Decken, die Beine desselben, ob, wenn sich allenfalls eine äußerliche Wunde daselbst befindet, selbige bis in die Knochen gedrungen, und wie weit sie gegangen sey; ingleichen ob Spalten oder Splitter vorhanden sind, wobey man den Ort der Verletzung auf das genaueste, sowohl als die Länge und Tiefe mehr erwähnten Bruchs nach Zoll und Linien bestimmen muß. Ferner, gehet die Verletzung bis in die Substanz des Gehirns: so muß man sie sorgfältig untersuchen, und anzeigen, an welchen Ort sie

ge-

getroffen und aufgehört. Ist eine starke Erschütterung des Gehirns damit verknüpft, so, daß sich eine ausgetretene Feuchtigkeit zeiget, so muß besonders der Ort, wo es angetroffen worden, genau benennet werden. Nicht weniger ist zu bemerken, wie groß die Menge dieser Feuchtigkeit gewesen sey; wobey zu erinnern ist, ob sie geronnen, flüßig, oder mit andern wäßrigten Feuchtigkeiten vermischt gewesen. Ueberhaupt aber, wenn sich was Widernatürliches und Bedenkliches, so zur Beförderung des Todes etwas beygetragen haben sollte, finden würde; so muß solches mit aller Sorgfalt aufgezeichnet werden.

§. 4.

Ist die Wunde in die Höhle der Brust gegangen, so verdient sie gleichfalls genaue Aufmerksamkeit. Man kann den eigentlichen Ort an selbiger besonders wohl merken, wenn man nach der Zahl der Rippen rechnet, jedoch dienet solches nur allein, um den äußerlichen Ort, wodurch die Wunde, es sey von hinten oder vorne, gegangen, zu bezeichnen. Bey Oefnung

der Brust und Absonderung des Brustbeins sucht man, wenn es möglich ist, den Ort, wo die Verletzung getroffen ist, nicht zu zerschneiden, sondern ganz zu lassen. Auch ists nicht undienlich, die Wunde, wann es sich thun läßt, mit dem Sucher zu visitiren, um gleichfalls behutsamer und gewisser bey der Obduction zu verfahren, wie nicht weniger die Länge und Tiefe derselbigen zu bestimmen. Ist die Brust eröfnet, so untersuchet man alle Organa, so die Verletzung getroffen hat, um die Länge, Tiefe und Breite wohl anzumerken. Sind es Gefäße, die beschädiget worden; so müssen sie benennet, und die ausgeflossene Feuchtigkeit der Menge nach bestimmet werden. Ist dann alles, was nur einigermaaßen zur Verletzung beygetragen haben kann, wohl angemerkt und genau mit allen Umständen bestimmt worden; so untersuchet man, ob auch alle in der Brust befindliche Theile in ihrer natürlichen Lage und Beschaffenheit seyn, wobey man sich doch in Acht nimmt, natürliche Dinge nicht für widernatürliche anzugeben.

§. 5.

§. 5.

Im Unterleibe sind viele und an sich unterschiedliche Theile, so die genaueste Aufmerksamkeit verdienen, anzutreffen. Wenn also die Verletzung an selbigen geschehen, so bestimmet man, nach der anatomischen Anweisung und der unterschiedlichen Gegend, worinn die Zahl der Rippen etwas beyträgt, ihren Eingang, sowohl als Ausgang, wenn dieser zugleich vorhanden ist. Sind die Wunden, so in den Unterleib gedrungen, einigermaaßen von Größe und Erheblichkeit, so, daß sie zuförderst die Gedärme mit verletzen; so kann man aus denen, bey der Verletzung sich erwiesenen Zufällen, bald schließen, welche Theile fürnämlich verwundet worden seyn. Diesen Zeichen aber ist nicht allezeit zu trauen, sondern man muß zur wirklichen Oefnung des Unterleibes schreiten, und zwar in Durchschneidung der Bauchmusceln nach der gewöhnlichen und bekannten Art. Die vornehmste Untersuchung gehet auf die Theile, die verwundet worden, welche man nicht allein benennen, sondern auch die Größe, Tiefe und Breite der an einem, oder mehrer verletzten Theile befindlichen

Wunden umständlich, wie vorhin gesagt, anzeigen muß. Ingleichen sind die allenfalls zerrissenen Blutgefäße, der Auswurf dieser oder jener Feuchtigkeit, nach ihrer Menge und Beschaffenheit, auch der Ort, wo sie sich gehäuffet, wohl zu bemerken. Damit alles kunstmäßig und gewissenhaft verrichtet werde; so müssen, nach Untersuchung des verletzten Ortes, alle Eingeweide durchgesuchet und angezeiget werden, ob an selbigen was Widernatürliches oder Schadhaftes anzutreffen sey, damit man hernach ein desto besser gegründetes Urtheil abstatten könne, ob solches zur Beförderung des Todes was beygetragen habe, oder nicht.

§. 6.

Man muß sich niemals begnügen, diejenige Höhle des Körpers allein, worinn der Sitz der Tödlichkeit zu suchen und anzutreffen ist, mit Ausschließung der andern zu obduciren, sondern alle Höhlen eröfnen, und ob es gleich öfters von keiner Erheblichkeit zu seyn scheinet, indem die schon untersuchte Höhle die Tödlichkeit zur Gnüge entdeckt, so dienet es doch wenigstens

allen besorglichen Einwendungen vorzubeugen.

§. 7.

Ferner gehöret unter die Formalien das Alter, Geschlecht, wie auch, wenn es an sicherer Erfahrung nicht fehlet, die Anzeige des ehemaligen Temperaments, die schwache oder starke Leibesbeschaffenheit des Verstorbenen. So ist auch nöthig, sich insonderheit zu erkundigen, ob der Verstorbene vorher an einer hitzigen oder langwierigen Krankheit, oder zu der Zeit, da er verwundet worden, laboriret habe. Ingleichen sind auch die Umstände, die sich nach der Verletzung ereignet haben, wohl zu bemerken, wie sich nämlich der Entleibte betragen habe, ob er sich zur Anbringung der Hülfsmittel natürlich bequemt, oder nicht, ob solche gebührend und zu rechter Zeit angewendet, auch eine gute Diät dabey gehalten worden; weil dieses alles oft zu vieler Erleichterung dienen kann. Ferner muß der Tag, an welchem die Verletzung bey dem Verstorbenen geschehen, und zwar bis an den, da er verstorben ist, nebst der nöthigen Erzählung der so fort

 und

und ferner angewandten Cur, angezeiget werden.

§. 8.

Endlich muß die Obduction zur gehörigen Tageszeit, an einem bequemen Orte, und mit tüchtigen Instrumenten geschehen; auch so viel an denen, die die Obduction verrichten sollen, lieget, keine Zeit, vornämlich im Sommer, versäumet werden, damit man nicht unter dem Vorwand eines unleidlichen Geruchs der Verwesung des Körpers abgehalten werde, die Obduction vollkommen und gewissenhaft zu vollziehen. Es ist auch zuweilen gut, wenn man das Instrument, womit der Todschlag geschehen, den Ort, wo solches verrichtet, und die Lage des Verstorbenen zu der Zeit, da er verwundet worden, wohl bemerket. Alle diese Umstände, wenn sie zusammengehalten und verglichen werden, können viele Wahrheiten entdecken.

§. 9.

Wenn man mit dem Obduciren wirklich beschäfftigt ist, so thut man wohl, daß man diejenigen Stücke, auf welche es

hauptsächlich ankömmt, sogleich aufzeichnet, und dem Gedächtnisse nicht zu viel trauet, weil es alsdenn entweder vergessen oder verkehrt angebracht werden kann, wodurch dem einen Theile zu viel, und dem andern zu wenig geschiehet, zumal die Wichtigkeit der Sache alle mögliche Vorsicht erfordert.

§. 10.

Da auch bisweilen zu Ende des Obductionsscheins das Urtheil über die Ursache des Todes mit angehänget wird; so muß man sich bey Abfassung desselben nicht übereilen, noch durch andere bereden und irre machen lassen, vielmehr nach reifer und völliger Ueberlegung aller Umstände solches so einrichten, wie es denen Grundsätzen der Medicin und Anatomie gemäß ist, um desto mehr, weil man solchem Urtheil nicht allein zu folgen pflegt, sondern anderer Facultäten Gutachten mit zu Rathe ziehet, da es sich dann öfters zuträgt, daß die in dem Obductionsschein abgefaßte Meynung theils ganz verworfen, theils stark ausgefiltzet wird. In zweifelhaften Sachen ge-

het man am sichersten, wenn man andern das Urtheil überläßt.

§. 11.

Alles, was in dem vorhergehenden von den Formalien eines Obductionsscheins angeführet worden ist, läßt sich ohne Ausnahme auf solche Fälle anwenden, wo zugleich äußerliche Wunden anzutreffen sind. Indem es aber mehr Arten des Todschlages giebt, als Kindermord und Vergiftungen; so hat es zwar mit den Formalien, so viel sie auf solche Fälle anzuwenden sind, seine Richtigkeit. Was aber in diesem oder jenem Umstande noch besonders anzumerken sey, und wie man sich bey der Untersuchung selbst sowohl, als bey abstattendem Berichte zu verhalten habe, wird am Ende einer jeden Abhandlung angeführet werden.

Drittes Hauptstück.

Vom Kindermord.

§. 1.

Bey Untersuchung eines Kindermords, kömmt es hauptsächlich darauf an, daß man voraussetze und wisse, ob das Kind lebendig zur Welt gekommen, oder vorher im Mutterleibe gestorben sey. Weil es aber bey vorkommenden Umständen öfters viele Mühe kostet, die Wahrheit ans Licht zu bringen, und man alle Vorsicht anzuwenden hat, daß man sich weder selbst, noch von andern durch scheinbares Vorgeben vorlügen lasse; also müssen die Gründe, worauf man sich verläßt, wohl untersucht und angewendet werden.

§. 2.

Es werden gemeiniglich viele Kennzeichen, woraus ein lebendig zur Welt gekom-

kommenes Kind zu erkennen ist, angeführet; sie sind aber nicht von gleichen Erheblichkeiten, weshalben man am sichersten gehet, wenn man, um gewisser in der Entscheidung zu verfahren, so viel möglich, sie alle zusammen nimmt.

§. 3.

Die erste Art der Kennzeichen gehet fürnämlich auf die Mutter, und begreift folgende in sich:

1) Ob sie vor oder währender Schwangerschaft bis zur Zeit der Geburt gesund gewesen, oder ob sie vorher und bey solchem Zustande mit einer oder andern schweren, auch allenfalls hitzigen Krankheit behaftet gewesen; ingleichen ob sie zu der Zeit viele und starktreibende Arzneyen gebrauchet, große Hämorrhagien erlitten, oder häufig Ader gelassen.

2) Ob die Mutter nicht lange vor der Geburt gefallen, gestoßen, schwere Last gehoben, stark mit Gehen oder Tanzen sich beweget, sich sonsten was verrenket, heftig erschrocken, oder sonsten was vorgegangen, wodurch die Frucht im Mutterleibe leiden kann.

3) Ob das Kind bis zur Zeit sich beweget, und solches von der Mutter wahrgenommen, und wenn dieses nicht ist, wie lange dann solches vor der Geburt bemerket worden sey.

4) Ob die Geburt leicht und natürlich fortgegangen, oder schwer, lange angehalten und widernatürlich gewesen.

5) Ob das Kind heimlich oder allein zur Welt gekommen, oder mehr Personen zugegen gewesen, die vom Leben, Weinen oder Schreien des Kindes zur Zeit der Geburt etwas aussagen können.

6) Ob die Mutter ihre Schwangerschaft verheelet, in unehlichem Stande das Kind gezeuget, guten oder bösen Ruf habe, zärtlicher oder schwacher Leibesbeschaffenheit, auch wohl melancholischen Temperaments sey, und was dergleichen mehr.

§. 4.

Die zweyte Art der Kennzeichen muß vom Kinde selbst hergenommen werden, dahin folgende gehören:

1) Ob das Kind, der äußerlichen Bildung nach, ganz vollkommen, und mit Haaren und Nägeln versehen sey.

2) Ob sich rothe, gelbe, und andere Flecken, sonderlich am Nacken und Halse verspühren lassen, ingleichen, ob eine Eindrückung des Blättgens (Fontanellae) oder der Hirnschaale, Verrenkung und andere Zeichen einer gewaltsamen Verletzung vorhanden sey.

3) Ob die Nabelschnur an dem Kinde oder Mutterkuchen feste oder abgerissen, und an welchem Orte es allenfalls geschehen sey, ob dieselbe natürlich aussehe, die daran befindliche Blutgefäße mit genugsamen Blute angefüllet und leicht zu zerreissen gewesen. Eine gleiche Untersuchung muß mit dem Mutterkuchen angestellet werden, ob er nämlich roth und mit Blut versehen, oder blau und verfaulet sey. Wenn bey vorkommenden Umständen man zu bemerken Gelegenheit hat, ob die Nabelschnur zur Zeit der Geburt um den Hals des Kindes sich geschlagen, und also zu besorglicher Erstickung desselben was beyge-

tra-

tragen habe, so verdient es gleichfalls aufgezeichnet zu werden.

§. 5.

Unter diejenigen Kennzeichen, die aus der wirklichen Oefnung des Körpers hergenommen werden, gehören fürnemlich die Proben mit der Lunge. Diese werden von einigen als falsch und irrig, von andern aber als sicher und untrüglich angesehen. Damit man also hierin, so viel als möglich ist, gewiß gehen möge; so ist zu merken, daß die Lunge eines lebendig zur Welt gebohrnen und Othem geschöpften Kindes von derjenigen, die noch nicht Athem geholet, wenn sie dazu keinen natürlichen Fehler hat, gar wohl unterschieden werden könne. Im ersten Fall ist sie weislicher, und ihre Substanz wirklich mehr aus einander getrieben, im letzteren aber dicker, dunkelrother und schwerer. Diesemnach ist also gewiß, daß das Kind, dessen Lunge so beschaffen, wie im ersten Falle gedacht worden ist, wirklich respiriret hat; wie denn eine bedachtsame und genaue Untersuchung der Lunge sehr vieles zur Herausbringung der Wahrheit beytragen könnte.

§. 6.

Es möchte jemand hierbey einwenden: daß, wenn man auch aus der Beschaffenheit der Lunge, nebst andern Versuchen, zuverläßig schließen könnte, daß das Kind wirklich Othem geschöpft habe, daraus nach einiger Meynung noch nicht zugleich folgen kann, daß es lebendig zur Welt gebohren sey, weil viele Schriftsteller dafür halten, daß ein in der Gebährmutter noch befindliches Kind, wenn die Häutchen, die es umschließen, zerrissen sind, durch den geöfneten innerlichen Muttermund Luft einhauchen, die Lunge andehnen, und nichts desto weniger vor der Geburt sterben könne, aus welchem Umstande dieß erfolgen müßte, daß bey angestellter Lungenprobe dieselbe nothwendig über dem Wasser schwimmen würde. Allein dieser Fall wird in der Entscheidung eines Kindermordes keine Statt finden, weil bey solcher Beschaffenheit und Lage des Kindes in der Mutter die Entbindung ohne Beyhülfe einer Hebamme oder eines Arztes niemals geschehen kann.

§. 7.

Wenn man nun zur wirklichen Wasserprobe schreiten will, hat man in Acht zu nehmen, ob die Lunge auch frisch, oder bereits in eine Fäulniß gegangen; ob sie nicht an diesem oder jenem Theile mit harten Geschwülsten (Scirrhis) oder steinigten Feigwarzen (Tuberculis) behaftet sey, in welchem Fall ein vieles wider die Richtigkeit der Probe eingewandt zu werden pflegt, indem es sich zuweilen zugetragen hat, daß ein abgeschnitten Stück der Lunge oben geschwommen, das andre hingegen zu Boden gefallen ist. Wenn also erwähnte Umstände sich nicht befinden, so kann man ein oder mehrere Stücke abschneiden, und dieselben in ein ziemlich weites, tiefes und mit hinlänglichem reinesten Wasser angefülltes Gefäß werfen, da sichs bald zu erkennen geben wird, ob sie zum Zeichen eines vorhergegangenen Othemholens oben schwimmen, oder in dessen Ermangelung zu Boden sinken wird. Diese gedachte Wasserprobe der Lunge kann alsdenn unter gewisser Einschränkung und genauer Beobachtung desjenigen, was beobachtet wer-

den soll, allerdings als ein Merkmal, ob ein Kind wirklich Othem geholet hat, oder nicht, angegeben werden kann.

§. 8.

Nach geschehener Untersuchung der Lunge, kann man das Herz mit seinen Kammern und Ohren gleichfalls betrachten, ob selbige ledig, oder noch mit Blute angefüllet sind; in welchem lezten Fall es ein Merkmal abgiebt, daß keine große Hämorrhagie, sie geschehe wie sie wolle und könne, vorgegangen sey.

§. 9.

Unter die vornehmsten Kennzeichen, ob ein Kind vorsetzlicher Weise oder durch Nachläßigkeit ums Leben gekommen, gehöret die von den meisten Rechtsgelehrten und Aerzten bis auf unsre Zeiten einhellig versäumte Verbindung der Nabelschnur, es sey, daß sie mit Bedacht oder zufälliger Weise zerrissen, abgeschnitten, und in solchem Umstande unverbunden gelassen, oder auch die Nabelschnur von der Nachgeburt nicht

nicht getrennet worden. Im ersten Fall muß nothwendig, wenn das Kind in einer krummen und gebeugten Lage gelassen wird, eine baldige tödliche Hämorrhagie erfolgen, indem dem Kinde ein großer Theil des Blutes geraubet wird.

§. 10.

Bey fernerer Untersuchung der Theile des Unterleibes, hat man zuförderst zu beobachten, ob auch alle Eingeweide in ihrer natürlichen Lage, Beschaffenheit und Verbindung sich befinden, wie die Farbe der Leber und der Milz beschaffen, ob der Magen ledig oder sonst womit angefüllet sey, wie auch, ob etwa ein ausgetretenes Geblüte in der Höhle des Unterleibes, und wie viel desselben anzutreffen sey.

§. 11.

Wenn man endlich den Kopf eröfnet, hat man fürnemlich darauf Acht zu geben, ob keine gewaltsame Ein- oder Zusammendrückung derer zarten Knochen des Hirnschädels geschehen, und ob dem Blättgen kein

Schade zugefügt, und keine Verrenkung an denen Wirbelbeinen angebracht worden; ob in dem Gehirn selbst und um selbiges keine ausgetretene Feuchtigkeit anzutreffen sey, und was dergleichen mehr. Wobey insbesondere noch zu merken, daß alle Verletzungen, sie geschehen innerlich oder äusserlich, wegen der zarten Structur des Kopfes und weitläuftigen Zusammenfügung derer Knochen, so die Hauptschaale ausmachen, sehr gefährlich sind, und gleichfalls den Tod nach sich ziehen müssen.

§. 12.

Ob gleich aus angeführten Kennzeichen hinlänglich erhellen kann, ob ein Kind lebendig oder todt zur Welt gekommen sey; so giebts doch noch andere, woraus man mit eben so hinlänglichem Grunde abnehmen kann, daß es vor der Geburt bereits todt gewesen ist. Wenn nämlich die Mutter keine Bewegung der Frucht mehr empfunden, und der Unterleib gleichsam zusammengefallen gewesen, und eine widernatürliche Gestalt angenommen; wenn

sie

sie bey ihrer Bewegung eine schwere und wälzende Last bald in dieser, bald in jener Seite wahrgenommen, dabey viele Uebelkeiten, Schaudern, Ohnmachten, Herzensangst, Mattigkeit, beständige Kälte der äußern Theile, samt übelriechenden Othem verspühret hat. Ferner, wenn große Hämorrhagien vorhergegangen, auch stinkende Materie aus der Gebährmutter durch die Schaamglieder geflossen, oder gar ein Theil der Nabelschnur herausgetreten, an welchem nicht der geringste Pulsschlag wahrgenommen werden könnte. Und endlich, wenn die Mutter ein beständiges Drücken auf den innern Muttermund verspühret, als wenn es ein Vorfall der Mutter wäre, u. s. w.

§. 13.

Es finden sich häufige Exempel, daß neugebohrne Kinder auf eine widernatürliche Art ersticket werden können, ohne daß äußerliche Kennzeichen einer Gewaltthätigkeit an ihnen anzutreffen sind. Die Erstickung geschiehet entweder durch Verschließung dererjenigen Wege, wodurch die

Luft nothwendig zur Lunge kommen kann, als fürnämlich durch die Nase und den Mund, oder durch Zusammendrückung der Luftröhre. Wenn nun eine wirkliche Erstickung vorhergegangen ist, so werden diese Kennzeichen angegeben: Wenn nämlich das Kind viele schleimige Materie sowohl vor dem Munde, als auch in selbiger ganzen Gegend des Halses vorzeiget, hingegen der Hals und Kopf aufgedunsen und rothbräunlich aussiehet; wie auch, wenn bey Eröfnung der Brust die Lunge wegen des darinnen steckenden Bluts blau erscheinet. Allein, ob diese Zeichen gleich bey einigen eingetroffen haben mögen; so ist doch überhaupt in solchen vorkommenden Fällen nicht sehr darauf zu bauen, und können sie nur als ein Beweis dienen, wenn man nämlich hinlängliche Proben gefunden hat, daß eine solche Erstickung verursachet worden.

§. 14.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit solchen Arten des Kindermordes, wenn es ins Wasser geworfen oder untergetauchet wor-

worden. Hierinn kann man gleichfalls dem äußerlichen Schein nach nichts anzeigen, woraus solches zu erkennen ist. Nicht weniger gehört hieher diejenige Art des Kindermordes, wo es gleich nach der Geburt ohne alle Pflegung und Besorgung gelassen, oder wohl gar der kalten Luft, besonders im Winter, ausgesetzet worden ist, dergestalt, daß es nothwendig im ersten Falle wegen Mangel der Nahrung sterben, im letzten aber bald erfrieren müsse. Bey allem diesem wird man schwerlich weder äußerliche noch innerliche Ursachen des Todes angeben können.

Viertes Hauptstück.

Von Vergiftungen.

§. 1.

Unter die verschiedne Arten des Todschlages gehören auch diejenigen, welche von außen uns nicht allezeit sogleich in die Sinne fallen, wenn nämlich jemand durch beygebrachtes wirkliches Gift vorsetzlich getödtet worden. Hier wird von solchen Giften und Vergiftungen, die einem von dem andern durch den Mund, um ihn vom Leben zu bringen, gegeben worden sind, die Rede seyn. Dahero die äußerlichen und übrigen mannichfaltigen Arten der Vergiftungen ausgeschlossen werden.

§. 2.

Durch das Mordgift verstehet man im genauen Verstande eine solche Sache, welche, wann sie in genugsamer, öfters gar geringer Menge, in den Körper gebracht, daselbst aufbehalten und wirksam wird, den Tod, als eine natürliche Ursache, nach sich ziehen muß. Solcher Arten Gift giebt es eine gute Anzahl und vielerley Gattungen in allen drey Reichen der Natur. Jedoch wirken sie der Zeit nach unterschiedlich, indem einige derselben gar bald, andere aber langsamer ihre Wirkung äußern; wenn sie aber ihrer Natur überlassen werden, kommen sie doch darinn überein, daß sie alle den Tod gewiß verursachen.

§. 3.

Die Untersuchung solcher Personen, von welchen man vorgiebt, daß sie durch Gift umgebracht worden, ist eine der schwersten in der gesetzmäßigen Ausübung der Arzneywissenschaft, sowohl wegen der eigentlichen Bestimmung des Giftes, als

auch dessen Menge, frühen oder späten darauf erfolgten Wirkung, und ob es nicht bey Zeiten hätte weggeschaft werden können. Ingleichen, was die Person betrifft, welcher es beygebracht worden ist, von welchem Alter und Temperament sie gewesen, und ob sie vorhero oder während dieser Zeit mit Krankheit und andern Zufällen behaftet gewesen sey, u. d. m. woraus man öfters ein vieles zur Erleichterung der Frage abnehmen kann.

§. 4.

Eben so hält es bisweilen schwer, völlig zu bestimmen, ob diejenigen Zufälle, die bey einem dem Vermuthen nach Vergifteten angetroffen werden, alleine dem Gifte, oder andern Zufällen und Krankheiten zuzuschreiben seyn. Indem einige der Meynung sind, daß selbst ein Gift, ohne äußerlich herein zu kommen, bey dem Menschen sich erzeugen könne, weil man zuweilen wirkliche Entzündungen und Benagungen des Magens und dergleichen bemerket hat, ohne daß man Argwohn wegen empfangenen Giftes gehabt. Und

auf

auf die übrigen Zufälle, als Schmerzen im Unterleibe, Bauchflüße, Ohnmachten, Raserey, Convulsionen, und dergl. kann man gar nicht bauen, um ein empfangenes Gift daraus zu schließen und festzusetzen. Damit man also in dieser schweren und verwickelten Sache, so viel möglich ist, sicher gehen möge, urtheilen einige Schriftsteller, daß man auf alle Umstände, vor, bey, und nach empfangenem Gifte Acht geben müße.

§. 5.

Zuförderst ist zu betrachten, ob die Person vorher vollkommen gesund gewesen, und eine gute Lebensart geführet; ob auch zu der Zeit ansteckende epidemische Krankheiten wüten, und sie mit solchen Angesteckten einen Umgang gehabt habe; ob die gefährlichen Zufälle jähling und auf einmal wenigstens dem größten Theile nach, sich eingefunden, oder nach und nach erfolget. Aus welchem plötzlich sich veränderten gesunden Zustande in einen kranken und fast tödlichen, ohne in der Lebensart einige Gelegenheit dazu gegeben zu haben,

ein

ein billiger Argwohn eines empfangenen Giftes entstehen kann.

§. 6.

Bey dem wirklichen Genuß des Giftes, wenn man nämlich sogleich dazu kommt, äußern sich zuweilen besondere Umstände, als ein besonderer Geschmack und Geruch, welche die Personen empfinden. Wenn aber noch etwas von dem Gifte, wovon der Mensch kurz vorher genossen, vorhanden seyn würde; so verdient solches eine besondere Untersuchung. Wenn aber der Patient sogleich nach dem Genuß des Giftes, heftiges Brennen im Munde, Gaumen, Magen und Gedärme, starkes Brechen, Schlucken, heftige Bauchflüße, nebst außerordentlichen Schmerzen, Erblaßen des Gesichtes, Aufschwellen des Unterleibes und dergleichen empfindet; wenn sich ferner diese Zufälle verschlimmern, so, daß endlich ein kalter Schweiß, Ohnmachten, Convulsionen, ja selbst der Tod erfolgen; so hat man gegründete Ursache zu glauben, daß alle diese gefährliche, plötzliche und tödliche Wirkungen einer

außer=

außerordentlichem gleichfalls gefährlichen Ursache zuzuschreiben sind.

§. 7.

Nach dem Genuß des Giftes, und wenn die Person wirklich davon gestorben, ist nichts als die Obduction übrig, welche bey einigen Arten der Vergiftung die beste Nachricht und Vergewisserung abgeben kann. Nun sind die gewöhnlichsten Merkmahle, die man bey solcher Art Verstorbenen öfters äußerlich wahrgenommen hat, eine ungemein widernatürliche Aufschwellung des Unterleibes, bläuliche Flecken am Rücken und Füßen, ein widernatürlicher Geruch u. s. w. Jedoch, da diese Zeichen an sich selbst nicht hinlänglich sind; so kömmt es hauptsächlich auf die Eröfnung des Körpers an, und pflegt man insgemein den Anfang mit der Besichtigung der Theile im Unterleibe zu machen, und besonders den Magen und die Gedärme durchzusuchen. Dasjenige, was man äußerlich findet, und nur einen Argwohn erwe=

erwecken kann, muß genau und besonders untersuchet werden, zumal wenn man glaubt vom genossenen Gifte selbst noch etwas anzutreffen, welches sich gar leicht in den Falten des Magens und der Gedärme verhalten kann. Findet man nun, daß eine schwarze, stinkende, verfaulte oder röthliche Feuchtigkeit, oder zäher Schleim, den Magen und die Gedärme angefressen, und daß sich hin und wieder schwärzliche Flecken darstellen; so ist man der Sache gewiß genug. Es werden auch die Unreinigkeiten in den Falten des Magens, wenn sie getrocknet und aufs Feuer geworfen, einen Knoblauchsgeruch von sich spühren lassen, einen gar sichern Beweis einer durch das Arsenik, wie gewöhnlichst, verrichteten Vergiftung, geben können. An der Leber, Lunge, Milz, und denen Nieren ist oft bey diesen Umständen nichts Widernatürliches angetroffen worden. Auch ist von der Erschlappung des Her-

zens, und dem darinn gefundenen dicken Blute, auch allenfalls gegenwärtigen Gewächse, kein Schluß zu machen. Uebrigens gehet man bey der Besichtigung solcher Personen, wovon jetzo die Rede gewesen ist, am allersichersten, wenn man die übrigen Höhlen des Körpers mit öfnet, und alles, was Widernatürliches daran wahrgenommen wird, getreulich aufzeichnet.

Staatliche Bibliothek Bamberg

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pauli, Johann

<<Der>> medicinische Richter in Betrachtung der Todschläge

Leipzig 1764

Bamberg, Staatsbibliothek -- M.for.o.16#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11737686-2
VD18 10580689-003